

# Die Erteilung des bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und  
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 51

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539772>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und erfahrenen Lehrern, betreff der Vorteile des Frühjahrsanfanges erkundigt, aber niemals vernommen, daß die Preisgabe des Lehrern für unsere Volksschule einen wesentlichen Schaden bedeuten würde. So gut man im neuen Entwurf das Prinzip der Jahrschule gegen ein gemischtes System eingetauscht habe, könne auch der Frühjahrsanfang, da er mehr eine formale Sache sei, ohne Einbuße wieder fallen gelassen werden.

Der Rat hat nun in der letzten Session — freilich bei sehr gelichteten Reihen und mit bloß vier Stimmen Mehrheit — den Frühjahrsanfang votiert. Man gewann bei der Debatte nicht gerade den Eindruck, daß unsere akademisch gebildeten Ratsmitglieder sich über der wichtigen Frage allzu stark aufregen. Mehr Interesse bekundeten einige städtische Vertreter, bei denen aber selbstverständlich der pädagogische „Modernismus“ dominiert. Es fehlte, nebenbei bemerkt, bei der Beratung dann auch nicht an einzelnen sonderbaren, durch Sachkenntnis des höhern Schulwesens wenig beeinflusste Ansichten. So wurde beantragt, am Lyzeum darstellende Geometrie und technisches Zeichnen einzuführen, welche Disziplinen fakultativ an Stelle der Philosophie zu treten hätten. Der Antrag errang einen Achtungserfolg von — zwei Stimmen, diejenige des Antragstellers inbegriffen. Ein Sprecher nannte die gegenwärtige Ferieneinteilung der höheren Lehranstalt (mit zweimonatlicher Spätsommervakanz) einen Unfug. Leider ist dieser „Unfug“, auch wenn ihn der „Staat“ Luzern aufheben sollte, so alt und so weit über alle Kulturländer verbreitet, daß es sogar einem Luzerner Ratsherrn schwer fallen würde, ihn gänzlich auszurotten.

Es steht nunmehr noch die zweite Beratung des Gesetzes bevor. Möge dabei eine glückliche Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten gefunden werden, welche auch für unser höheres Unterrichtswesen der bewährten Tradition und unsern inner-schweizerischen Verhältnissen Rechnung trägt, so daß wir gegenüber den ringsum kräftig aufblühenden konkurrierenden Instituten nicht rückständig werden.

## Die Erteilung des Bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen.

(Eingefandt.)

Wohl durch den bekannten Anstand einer Schulbehörde mit einem Lehrer, der sich weigerte, fortan den Unterricht in der Bibl. Geschichte zu erteilen, veranlaßt, hat unser G. Erziehungsrat neuestens eine Weisung betr. Handhabung von Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verfassung herausgegeben. Bis zum Erlaß des neuen Erziehungsgesetzes soll nun dieser Beschluß Gültigkeit haben. Gewiß interessiert derselbe auch auswärts und lassen wir ihn deshalb hier folgen:

1. Der Unterricht in der biblischen Geschichte bildet einen Teil des Religionsunterrichtes; als solcher ist er im Sinne von Art. 3, Absatz 3 der Kantonsverfassung Sache der Konfessionen und wird von den durch sie zu bestellenden Organen erteilt. Für diesen Unterricht sind die öffentlichen Schullokale zur Verfügung zu stellen und ist im Schulplan die hiefür geeignete Zeit offen zu halten.

Der Religions- und biblische Geschichtsunterricht bildet in der durch Artikel 49 der Bundesverfassung und Artikel 3 Absatz 3 der Kantonsverfassung gegebenen Einschränkung ein Unterrichtsfach der st. gallischen Volksschule.

2. Der Lehrer als solcher ist zur Erteilung des Religions- und damit auch des biblischen Geschichtsunterrichtes nicht pflichtig.

Dagegen wird die Erteilung des Religions- und Bibelunterrichtes nicht als Nebenbeschäftigung betrachtet und darf einem Lehrer von den Schulbehörden weder untersagt, noch unmöglich gemacht werden.

3. In denjenigen Fällen, wo die Erteilung des Religions- und Bibelunterrichtes zwischen den zuständigen konfessionellen Organen und dem Lehrer ausdrücklich vereinbart ist, regelt sich die Anstellung nach Maßgabe der getroffenen Uebereinkunft. Immerhin kann die Kündigung gegenseitig nur auf Ende eines Schuljahres mit vorausgehender dreimonatlicher Kündigungsfrist erfolgen.

4. In denjenigen Fällen, wo die Anstellung des Lehrers und die Festsetzung seines Gehaltes seitens der Schulgemeinde unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung der Uebernahme des Religions- und biblischen Geschichtsunterrichtes erfolgt ist oder noch erfolgt, kann eine Niederlegung des letzteren seitens des Lehrers ebenfalls nur auf Schluß eines Schuljahres und unter Beobachtung einer wenigstens sechsmonatlichen Kündigungsfrist und unter Anzeige an die zuständige konfessionelle Behörde stattfinden. In solchen Fällen sind die Schulgemeinden berechtigt, eine entsprechende Kürzung des Lehrergehältes eintreten zu lassen, deren Höhe streitigenfalls endgültig vom Erziehungsrat festgesetzt wird. Dabei bleibt der Austausch der Religions- bzw. Bibelstunden mit Fächern eines andern Lehrers unter Zustimmung der zuständigen konfessionellen Behörden vorbehalten."

Hierzu einige objektive Bemerkungen. Zitierter Erlaß mutet uns wieder einmal ächt st. gallisch an! Obwohl wir in die Geschichte desselben nicht eingeweiht sind, fühlt man doch unschwer heraus, daß er das Produkt eines Kompromisses sein muß. Wir halten zwar vom kathol. Standpunkte aus fest, daß der Religions- und Biblisch-Geschichtsunterricht ein den übrigen Schulfächern gleichgestelltes, obligatorisches Fach der Volksschule ist. Doch gibt es bekanntlich Leute, die, von ihrer Weltanschauung aus, diesem Fache gegenüber auf einem andern Boden stehen. In paritätischen Verhältnissen ist daher, wir geben dies zu, die Regelung derartiger Fragen etwas schwierig. Wir müssen anerkennen, daß im Erziehungsrat der redliche Wille vorhanden war, etwas zu bieten, das alle befriedigen soll d. h. man hat auf die Gefühle der überwiegenden Mehrheit des St. Gallervolkes noch einige Rücksicht genommen; aber auch jenen Kreisen, welche nun einmal sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bundesverfassung (Art 49) berufen, ist Rechnung getragen worden. Wir lassen uns nicht in Details ein. Man kann nicht bestreiten, daß dieses neueste Aktenstück dem Frieden und der Toleranz dienen will; führen diese das Szepter, dann kann das Gesamterziehungswesen eher gedeihen, als wenn das Gegenteil der Fall ist. Haben auch Kompromisse immer einen etwas bitteren Beigeschmack,

so ist dieser doch liberaler und freisinniger — die letztern beiden Ausdrücke wörtlich genommen — als z. B. die Bestimmungen der in der Revision sich befindlichen Artikel über den Rel. Unterricht im aargauischen Großem Kanton. — Waltet der Geist des „Sichfindens“ auch in der Weiterberatung des st. gall. Erziehungsgesetzes, dann haben wir doch noch die Hoffnung, daß etwas Annehmbares geschaffen werde!

## Erziehungswesen des Kts. Schwyz.

Wir können den Abschluß unserer Berichterstattung nun beschleunigen. Aber eine eingehende Darlegung war für einmal ein Akt der Pflicht. Denn sind auch „oberste Erziehungsbehörden“, zu denen bei uns Erziehungsrat, Inspektorat und Seminardirektion gehören, durchaus befriediget, ihre Pflicht getan zu haben, so ist es anderseits Pflicht der Presse, sie gegen Verunglimpfungen in Schutz zu nehmen. Denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Von den Rekrutenvorschulen heißt es: „Die Zahl der Absenzen in den einzelnen Gemeinden war eine ganz verschiedene.“ Und weiter wird beigefügt: „Der Besuch der Rekrutenvorschule war wie letztes Jahr ein lässiger. Es wurden nur 115 Schulbesuche gemacht, 13 Schulen erhielten gar keinen Besuch.“ Diesen obrigkeitlichen Klagen gegenüber bemerken wir aufklärend folgendes. Unser Kanton hat 31 Gemeinden, von denen 6 über 20, ja bis auf 41, 60 und sogar 73 Schüler aufwiesen, also auch mehrere Abteilungen Rekrutenvorschule hatten. Die Stundenzahl einer einzelnen Abteilung betrug aber im Berichtsjahre 46—90 (Willerzell bei Einsiedeln). Diese angetönten „115 Schulbesuche“ machen sich daher sehr peinlich und verraten einen sehr zweifelhaften Eifer in den Gegenden der „untern Schulbehörden“, weshalb auch der erbärmliche Gegensatz in der Stundenzahl 46—90.

Dieser Umstand wird um so schwerwiegender und bedenklicher, wenn man weiß, daß mehrere Schulratspräsidenten sehr fleißig und sehr gewissenhaft sind, was natürlich den Schüler- und den Schulratsbesuch in den fraglichen Schulen auch beeinflusst. Es dürfte somit ein großes Kontingent dieser „115“ auf die diesen angetönten „mehreren Schulratspräsidenten“ unterstellten Schulen entfallen und somit der Großteil der Rekrutenvorschulen ziemlich ohne Schulbesuch gewesen sein, oder mindestens sehr mager weg kommen. Wir möchten dem Erziehungsdepartement, um künftig in das Gebiet dieses Absenzenwesens besseren Einblick zu bieten und auch fruchtbringenderen, sehr empfehlen, für die Rekrutenvorschule **eigens** eine Tabelle zu erstellen mit entsprechenden Rubriken gleich denen der Publikation der Rekrutenprüfungsresultate und gleich denen der Primar- und Sekundarschule. Auf diese Art und Weise wird dem einzelnen steuerzahlenden Bürger ermöglicht, sich selbst beispielsweise die Rekrutenprüfungsresultate zu besehen und zu beurteilen, dann den Schulbesuch durch Schüler und Behörden von sich aus zu kontrollieren und schließlich ohne Beihilfe Nutzen und Vorteil eines guten Schulbesuches und fleißiger Kontrolle ev. auch Schaden und Nachteile lässigen Schulbesuches und lässiger Kontrolle zu beurteilen. Man mag Feind einer allzu peinlich, ja einer sportsmäßig betriebenen Statistik sein, Vorteile in diesem Falle wird einer solch' neuen Tabelle wohl niemand abstreiten wollen. Sie macht auch ein allfälliges Eingreifen abseits des Erz.-Kates gegen die durch diese Tabelle konstatiert nachlässigen Schulratspräsidenten begreiflich und wirkt für diese Elemente beschämend und dadurch belebend. Beinebens sei noch bemerkt, daß 8 Gemeinden bei 478 Geprüften 10 „Strafschüler“ hatten, also 10 solche, die ein